



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/269/2023/1

Tagesordnungspunkt		
Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt IV - Rechnungsamt	Datum: 11.09.2023
Bearbeiter:	Dickemann	AZ: 108.50
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	26.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zum 01.11.2023 nach dem beigefügten Entwurf und ermächtigt die Verwaltung, diese ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>2. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation und dem einheitlichen, personenbezogenen Gebührensatz in Höhe von 318,00 € für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zu.</p>
----------------------------	---

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Sicherstellung der Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten; wirtschaftlicher Betrieb der öffentlichen Einrichtung

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	31.40 Soziale Einrichtungen		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	1.320.651,49 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	1.320.651,49 €		
davon Abschreibungen	82,35 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	1.320.651,49 €	1.320.651,49 €	
2025	1.320.651,49 €	1.320.651,49 €	
2026	1.320.651,49 €	1.320.651,49 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Einheitl. Gebührensatz reduziert Verwaltungsaufwand bei Abrechnung mit Jobcenter



Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 über den Sachverhalt beraten. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Die Bereitstellung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde. Durch die Vermeidung von Wohnlosigkeit sollen Gefahren für Leib und Leben der Betroffenen abgewendet werden. Die dabei anfallende Gebühr ist keine Miete sondern eine Nutzungsentschädigung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Bei der Einweisungsverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt und nicht wie im Mietverhältnis um einen privatrechtlichen Vertrag mit beidseitiger Willenserklärung. Prinzipiell soll diese Form der Unterbringung zur kurzfristigen Gefahrenabwehr dienen. Zielsetzung aus sozialpolitischer Sicht ist es, die Betroffenen nur kurz- oder mittelfristig unterzubringen. Sie sollen möglichst schnell selbstverantwortlich Wohnraum finden.

Der Großteil der Untergebrachten kann den Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten und erhält Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Insofern betrifft eine etwaige Gebührenerhöhung nicht die Personen selbst, sondern wird im Rahmen der Kosten der Unterkunft vom Sozialhilfeträger (z. B. Jobcenter) übernommen. Speziell deshalb ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einnahmen für die Benutzungsgebühren der Obdachlosenwohnungen von ca. 600.000 € im Jahr 2023 auf ca. 1,3 Mio. € im Jahr 2024 erhöhen.

Mit Erlass dieser Satzung wird eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen, die Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Räume und die damit verbundenen Pflichten (z.B. Instandhaltung, Haftung, Räumpflicht usw.) formuliert. Für eine rechtssichere und kostendeckende Abrechnung des Aufwandes für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung hält die Verwaltung eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften für unbedingt und dringend erforderlich. Die vorliegende Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages.

Der Verwaltungsaufwand bezüglich der Abrechnung mit den eingewiesenen Personen, dem Landratsamt Karlsruhe über andere Leistungsträger, wie z.B. das Jobcenter oder dem Sozialamt, wird durch die Satzung deutlich verringert, vereinfacht und beschleunigt, da eine genaue Abrechnung über einen Gebührenbescheid erfolgt.

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Pfinztal sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung. Die Entschädigungen für die Benutzung richten sich daher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dabei müssen die Gebühren auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgelegt werden.

Generell muss abgewogen werden, ob eine personenbezogene Gebühr oder eine flächenbezogene Gebühr herangezogen wird. Im Landkreis Karlsruhe wird meist die personenbezogene Gebühr festgesetzt.

Bereits für die in 2021 in Kraft getretene Änderungssatzung hat die Rechtsaufsicht die Vereinbarkeit der bisher maßstabsbezogenen Benutzungs- und Leistungseinheiten mit der Einhaltung der Gebührenobergrenze in Frage gestellt. Das durch die gestaffelten Gebührensätze verfolgte Ziel war eine Rabattierung von Familien mit Kindern, um diesen einen schnelleren Eintritt in privatrechtliche Mietverhältnisse und damit eine bessere Integration zu ermöglichen. Nach den Informationen, die der Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen, konnte keine dieser rabattierten Familien in den letzten zwei Jahren in ein privatrechtliches Mietverhältnis eintreten.

Die Verwaltung spricht sich deshalb deutlich für eine personenbezogene Gebühr aus. Eine flächenbezogene Gebühr hat den großen Nachteil, dass bei einer Veränderung der Anzahl von Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft, alle Untergebrachten eine aktualisierte Zuweisungsverfügung erhalten. Dies würde bei jedem dieser Fälle zu einem erheblichen Auf-



wand für die Gemeindeverwaltung führen. Zudem fingiert man damit eine Art Quadratmetermiete. Wie eingangs angesprochen muss man sich jedoch gedanklich davon lösen, dass es sich um ein Mietverhältnis handelt. Die Gemeinde hat keine besonderen Qualitätsmerkmale zu erfüllen, es geht nur um die Abwehr von Gefahren, die bei einer etwaigen Wohnungslosigkeit entstehen würden (z. B. Erfrierungsschutz, menschenunwürdige Lebensverhältnisse). Bei einem personenbezogenen Schlüssel würde ein zusätzlich Untergebrachter eine Verfügung erhalten, ohne dass dies die Anderen betrifft. Der tatsächliche Aufwand der entsteht hängt aus Verwaltungssicht eher mit der Anzahl der Personen zusammen, als mit der Raumgröße. Je mehr Personen untergebracht sind, desto höher die Betriebs- und Verwaltungskosten. Es wird daher dringend der personenbezogene Schlüssel empfohlen.

Bei der Gebührenfestsetzung ist ein Rückgriff auf mietvertragliche Regelungen unzulässig. Aus diesem Grund kann keine Nebenkostenabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch erfolgen. Die Nebenkosten müssen somit entweder in die Berechnung der Benutzungsgebühren einbezogen werden oder es müssen separate Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden.

Die Verwaltung spricht sich auch daher für eine personenbezogene Gebühr einschließlich Nebenkosten, die für alle Einrichtungen einheitlich ist. Auf dieser Grundlage wurde die Kalkulation durchgeführt.

In Anlage 1 wird die Kalkulation dargestellt. Die vorgeschlagene Gebühr beträgt 318 € pro Person und Monat.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung:				
Als kommunale Pflichtaufgabe kann die Obdachlosenunterbringung nicht unter Pfinztal 2035 subsummiert werden. Durch die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr kann der Haushalt jedoch insofern gestärkt werden, um die Umsetzung anderer Maßnahmen aus Pfinztal 2035 voran zu bringen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle	X			Ein personenbezogener Gebührensatz stellt die Kostendeckung in der Obdachlosenunterbringung weitgehend sicher. Bei der aktuellen Haushaltssituation kann sich die Gemeinde Pfinztal keine Zugeständnisse an übergeordnete Behörden leisten.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen: Satzungsentwurf, Gebührenkalkulation